



Einvernehmliche Regelung

(gemäss Art. 9 PüG)

zwischen

Swissgas, Schweizerische Aktiengesellschaft für Erdgas
Grütlistrasse 44,
8002 Zürich

nachfolgend „**Swissgas**“

sowie

Gaznat SA Société pour l'Approvisionnement et le Transport du Gaz Naturel en Suisse Romande
Av. Général Guisan 28,
1800 Vevey

Erdgas Zentralschweiz AG
Industriestrasse 6,
6005 Luzern

Gasverbund Mittelland AG
Untertalweg 32,
4144 Arlesheim

Erdgas Ostschweiz AG
Bernerstrasse,
8064 Zürich

nachfolgend „**die Regionalgesellschaften**“

alle gemeinsam nachfolgend „**HD-Gasnetzbetreiber**“



und dem

Preisüberwacher
Stefan Meierhans
Effingerstrasse 27
3003 Bern

betreffend

Netznutzungsentgelte des schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes



A. Präambel

- (1) Im Jahr 2012 haben die Genossenschaft VSG ASIG (vormals „Verband der Schweizerischen Gasindustrie“; VSG), die Interessengemeinschaft Erdgas (IG Erdgas) und die Interessengemeinschaft Energieintensiver Branchen (IGEB) die „Vereinbarung zum Netzzugang beim Erdgas“ (Verbändevereinbarung) unterschrieben. Die Verbändevereinbarung ist am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten. Die Verbändevereinbarung sieht vor, nichtdiskriminierende Netznutzungsentgelte nach einheitlichen Kriterien zu berechnen.
- (2) Im März 2013 hat der Preisüberwacher Swissgas und die Regionalgesellschaften um Informationen zur Umsetzung der Verbändevereinbarung gebeten, um eine Analyse der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte durchführen zu können.
- (3) Die ersten Resultate der Analyse des Preisüberwachers wiesen auf missbräuchlich hohe Netznutzungsentgelte im Sinne der Preisüberwachungsgesetzes (PüG) hin. Gestützt auf Art. 9 PüG legte die Preisüberwachung ihr Analyseergebnis Vertretern der betroffenen Unternehmen vor und lud diese zu Verhandlungen um eine einvernehmliche Regelung ein.
- (4) Nach mehrmonatigen Verhandlungen konnte mit den Betreibern der schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetze (HD-Gasnetzbetreiber) ein unpräjudizieller Kompromiss für eine Übergangszeit getroffen werden. Dieser führt zu einer Senkung der überregionalen und regionalen Netznutzungsentgelte der HD-Gasnetzbetreiber von durchschnittlich 9.38%, wobei sich die Auswirkungen unterschiedlich auf die einzelnen HD-Gasnetzbetreiber auswirken. Nicht ausgeräumt werden konnten gewisse Differenzen bezüglich der anzuwendenden Kalkulationsmethode.
- (5) Um die vereinbarte Preissenkung rechnerisch abstützen zu können, ändern die HD-Gasnetzbetreiber für die Jahre 2015ff. ihre Kalkulationsvorgaben. Vorgesehen ist, die kalkulatorischen Kapitalkosten (Zinsen und Abschreibungen) auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten zu ermitteln. Bis anhin wurde auf Basis von Wiederbeschaffungswerten kalkuliert. Gesenkt wird ebenfalls der Kapitalkostensatz (WACC) mit dem die HD-Gasnetzbetreiber das eingesetzte Kapital verzinsen dürfen. Als drittes Element ist die Schaffung einer gebundenen Reserve (Investitionsfonds) von CHF 12.5 Mio. pro Jahr für künftige Investitionen vorgesehen. Die HD-Gasnetzbetreiber zeigten auf, dass sie mit der vereinbarten Abschreibungsmethode ihre Netze in Vergangenheit durch höhere Tarife rascher hätten abschreiben können, als es mit der bisherigen Methode der Fall war. Der regulatorische Netzwert der HD-Gasnetze liegt damit im Durchschnitt deutlich unter dem finanz- und betriebsbuchhalterischen Netzwert der Anbieter. Die Anerkennung gewisser Reserven rechtfertigt sich aus Sicht des Preisüberwachers auch deshalb, weil den Aktionären in der Vergangenheit keine Gewinne ausbezahlt wurden. Die Erträge wurden im Unternehmen behalten, um künftige Investitionen zu finanzieren. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus diesem Investitionsfonds finanziert werden, stellen anrechenbare Netzkosten dar.
- (6) Ausdrückliche methodische Vorbehalte des Preisüberwachers bestehen bezüglich der Herleitung des WACC, der sich an dem vom Bundesrat festgelegten WACC für Stromnetze orientiert. Ein Zuschlag von 0.2 Prozentpunkten wurde aufgrund der voraussichtlich fünfjährigen Dauer der einvernehmlichen Regelung gewährt. Der Preisüberwacher hält dabei explizit an seiner Kritik an der in der Stromversorgungsverordnung festgelegten Herleitungsmethodik des WACC fest, konnte i.S. eines Kompromisses sowie im Hinblick auf eine möglichst rasche Umsetzung der Preissenkung aber einwilligen. Sollte der



Bundesrat die Herleitungsmethodik zur Bestimmung des Kapitalkostensatzes (WACC) in der Stromversorgungsverordnung (StromVV) während der Dauer der einvernehmlichen Regeln ändern, wird die Änderung im gleichen Sinne für die Kalkulation der vorliegend geregelten Netznutzungsentgelte übernommen.

- (7) Im Resultat konnte die von den HD-Gasnetzbetreibern vorgeschlagene Kalkulation der Netznutzungsentgelte im Sinne eines Kompromisses vom Preisüberwacher akzeptiert werden. Die für die Netznutzungsentgelte relevanten Kapitalkosten wurden wesentlich gesenkt.
- (8) Die nachstehende einvernehmliche Regelung hat ausdrücklich keine präjudizielle Wirkung für das schweizerische Niederdruck-Erdgasnetz bzw. für die Betreiber dieser Netze.

B. Einvernehmliche Regelung

I. Gegenstand

- (9) Gegenstand der einvernehmlichen Regelung sind die Netznutzungsentgelte des gesamten schweizerischen Hochdruck-Erdgasnetzes ab 1. Januar 2015.

II. Netznutzungsentgelte

- (10) Die HD-Gasnetzbetreiber passen ihre Kalkulation der Netznutzungsentgelte tarifwirksam auf den 1.1.2015 an. Durch die geänderten Kalkulationsvorgaben sinken die Netznutzungsentgelte für die Hochdruck-Erdgasnetze um durchschnittlich 9.38 %.
- (11) Die HD-Gasnetzbetreiber verpflichten sich, die Kalkulation der Netznutzungsentgelte für die Dauer dieser Vereinbarung gemäss den Ziffern (12), (13) und (15) dieser Vereinbarung vorzunehmen.
- (12) Die Kalkulation der Netzentgelte basiert auf folgenden, zentralen methodischen Vorgaben, welche sich von der bisherigen Kalkulationspraxis der HD-Gasnetzbetreiber unterscheiden:
 - (a) Die Kapitalkosten werden neu auf der Basis der Anschaffungs- beziehungsweise Herstellkosten der bestehenden Anlagen ermittelt. Als Kapitalkosten anrechenbar sind die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen auf den für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerten.
 - (b) Können die Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen ausnahmsweise nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die bestehenden Wiederbeschaffungswerte werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Preisindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellzeitpunkt zurückgerechnet.
 - (c) Die Umstellung von den Wiederbeschaffungswerten auf Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss lit. a in der Bewertungsbasis sowie die spezifische, historische Situation der HD-Gasnetzbetreiber wird mit der Bildung einer zweckgebundenen Investitionsreserve berücksichtigt. Diese beläuft sich auf total CHF 251 Mio. und wird über einen Zeitraum von 20 Jahren im Rahmen der Kalkulation geäufnet. Die zweckgebundenen Mittel können nicht ausgeschüttet, jedoch für Investitionen ins HD-Erdgasnetz verwendet werden. Die Kapitalkosten der Investitionen, welche aus dieser Investitionsreserve finanziert



werden, stellen anrechenbare Kosten im Sinne von lit. a dar. Während der Dauer der einvernehmlichen Regelung wird die Investitionsreserve mit jährlich maximal CHF 12.5 Mio. bedient.

- (d) Die angemessene risikoadjustierte Kapitalverzinsung (nominal) beträgt für die HD-Gasnetzbetreiber ab 1.1.2015 neu 4.90%. Diese Kapitalverzinsung erfolgt in Anlehnung an die für die Stromnetzbetreiber gültige Regelung von Art. 13 Abs. 3^{bis} StromVV und beinhaltet einen pauschalen Risikozuschlag von 0.2%. Die angemessene risikoadjustierte Kapitalverzinsung (nominal) wird während der Dauer der vorliegenden einvernehmlichen Vereinbarung nicht angepasst.
- (13) In den übrigen, hiervor nicht betroffenen Aspekten der Entgeltkalkulation gelten wie bisher die Vorgaben des im Rahmen der Verbändevereinbarung erlassenen Grundsatzdokuments für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz vom 11. Juni 2012 (Version 2.5).
- (14) Die gemäss vorstehenden Bestimmungen berechneten Netznutzungsentgelte ab 1.1.2015 sind im Anhang 1 aufgeführt.
- (15) Die Netznutzungsentgelte werden jährlich nach den Vorgaben gemäss den Ziffern (12) und (13) dieser Vereinbarung neu berechnet. Es sind nur Kosten anrechenbar, die für einen effizienten Netzbetrieb relevant und nötig sind.
- (16) Die HD-Gasnetzbetreiber reichen dem Preisüberwacher die jährliche, von einer externen, unabhängigen Stelle zertifizierte Kalkulation ihrer Netznutzungsentgelte während der Dauer der einvernehmlichen Regelung unaufgefordert ein. Sie zeigen auf, dass die Kalkulationsmethodik nicht zu Ungunsten der Durchleitungsnachfrager verändert wurde.
- (17) Seitens der HD-Gasnetzbetreiber ist beabsichtigt, das Grundsatzdokument für die Berechnung der Entgelte für die regionalen und überregionalen Zonen des Gastransports in der Schweiz zeitnah an die Inhalte der vorliegenden, einvernehmlichen Regelung anzupassen.
- (18) Es ist beabsichtigt, dass die aus Wesentlichkeitsgründen nicht in die vorliegende, einvernehmliche Regelung einbezogenen zwei HD-Gasnetzbetreiber, die Aziende Industriali di Lugano (AIL) sowie die Erdgasversorgung Bündner Rheintal AG (EBRAG) ihre Netznutzungsentgelte ab 1.1.2015 ebenfalls an die neuen Kalkulationsregeln anpassen.

III. Inkrafttreten und Befristung

- (19) Diese einvernehmliche Regelung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt bis zum Inkrafttreten des geplanten Gasmarktgesetzes, längstens aber bis zum 31.12.2019. Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen der Parteien verlängert werden.
- (20) Eine Aufhebung oder Änderung der vorliegenden Vereinbarung ist nur bei einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse möglich (Art. 11 Abs. 2 PüG).



IV. Sanktionen

- (21) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese einvernehmliche Regelung kommen Art. 23 und 25 PüG zur Anwendung. Jeder HD-Gasnetzbetreiber kann nur in Bezug auf die Festsetzung der Netznutzungsentgelte des von ihm selber betriebenen HD-Netzes bestraft werden.

V. Kommunikation

- (22) Die Parteien koordinieren die Kommunikation dieser einvernehmlichen Regelung gegenüber der Öffentlichkeit.


Bern, Oktober 2014

Der Preisüberwacher




Stefan Meierhans

für Swissgas



Christoph SUR



Andreas Bolliger

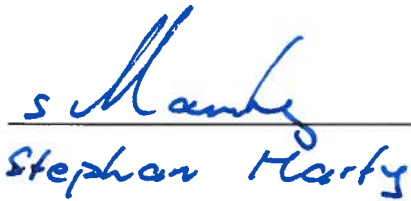


für Gaznat SA


Philippe Reithofer

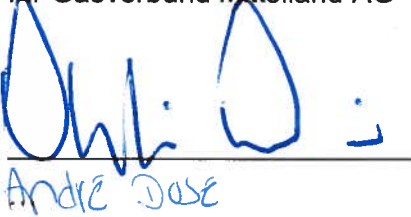

René Bantz

für Erdgas Zentralschweiz


Stephan Marty

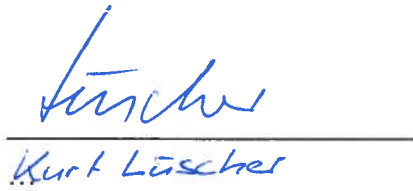

Hans Jakob Graf

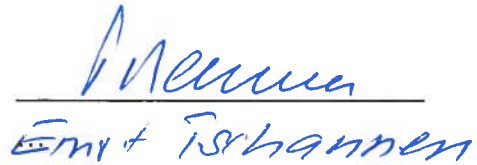
für Gasverbund Mittelland AG


André Dose


Hans Wehr

für Erdgas Ostschweiz AG


Kurt Lüscher


Ernst Tschannen



Anhang 1

Die Netzentgelte ab 1.1.2015 betragen:

Entgeltzone Ostschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	15.08	14.92
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	27.28	26.89
Regionales NNE (Erdgas Ostschweiz AG)	127.53	116.17

Entgeltzone Mittelland

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	26.44	26.07
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	15.60	15.43
Regionales NNE (Gasverbund Mittelland AG)	145.94	134.36

Entgeltzone Westschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	38.47	37.89
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	49.03	48.26
Regionales NNE (Gaznat SA)	168.71	144.70

Entgeltzone Zentralschweiz

<i>in CHF/(Nm³/h)</i>	Bisher	Neu
Überregionales NNE ab Wallbach (Swissgas)	33.56	33.07
Überregionales NNE ab Oltingue (Swissgas)	44.12	43.44
Regionales NNE (Erdgas Zentralschweiz AG)	127.20	127.99